Grill- und Gebührenordnung für die Grill und Umwelthütte der Gemeinde Elz



Aufgrund der §§ 5, 19, 51 Ziffer 6, 93 Abs. 2 Ziffer 1, 115 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBI. S. 90, 93) sowie des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, (GVBI I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBI S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elz am 09. Dezember 2024 folgende Grill- und gebührenordnung beschlossen:

Aufgabenstellung

§ 1

Die Gemeinde betreibt die gemeindeeigene Grillanlage als öffentliche Einrichtung. Sie besteht aus einer Grillhütte inkl. Terrasse und der Außenanlage.

Benutzerkreis

§ 2

Der Grillplatz wird den Vereinen, Gruppen, Einwohnern und Gewerbetreibenden der Gemeinde Elz vorrangig zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

Anmeldung der Benutzung § 3

- (1) Die Benutzung der Grillanlage einschließlich der dazugehörigen Anlagen und des Inventars bedarf einer schriftlichen Anmeldung unter Angabe des Namens, der Anschrift, weiteren Kontaktdaten des Nutzers, Angabe der Veranstaltungsart sowie der Angabe der Zahl der Teilnehmer. Wird ein Kühlwagen benutzt, ist dies bei der Anmeldung anzugeben.
- (2) Reservierungen für einheimische Nutzer sind maximal ein Jahr vor der Nutzung möglich. Auswärtige Nutzer können die Grillanlage erst sechs Wochen vor der Nutzung verbindlich reservieren.
- (3) Die Vergabe der Grillanlage erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen und wird von der Gemeindeverwaltung Elz, –Liegenschaften–, Rathausstraße 39, 65604 Elz, vorgenommen. Der Nutzer erhält danach durch die Gemeinde eine schriftliche Genehmigung für die angemeldete Veranstaltung. Sie wird zusammen mit dem Gebührenbescheid ausgesprochen.
- (4) Ohne schriftliche Genehmigung durch die Gemeinde ist die Benutzung des Grillplatzes grundsätzlich untersagt.
- (5) Die Gemeinde behält sich vor, Grilltermine bis eine Woche vor der Veranstaltung abzusagen, falls dies durch unvorhersehbare Ereignisse erforderlich sein sollte.

- (6) Die Gemeinde behält sich weiterhin vor, die Genehmigung der Benutzung zu widerrufen, wenn zu befürchten ist, dass sich aus der Veranstaltung unzumutbare Unzuträglichkeiten ergeben oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet wird. Die Gemeinde ist berechtigt, die Grillanlage bei Waldbrandgefahr zu schließen.
- (7) Nach Erteilung der schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde sind die Benutzungsgebühren und eine Schutzgebühr entsprechend der Regelung in § 11 zu entrichten. Die Übergabe der Schlüssel erfolgt am Werktag vor der Nutzung der Grillanlage.

Benutzung § 4

- (1) Wird die Grillanlage komplett genutzt, bezieht sich die Nutzung auf das Grillgebäude und die Möglichkeit die Außenanlage mit zu benutzen. Es besteht auch die Möglichkeit, lediglich den Außenbereich zu nutzen. Darin enthalten ist die Nutzung der sanitären Einrichtungen im Grillgebäude und der Terrasse.
- (2) Die Grillanlage und deren Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Offenes Feuer darf nur in der dafür vorgesehenen Feuerstelle entzündet werden. Der Nutzer hat darauf zu achten, dass die Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden eingehalten werden. Insbesondere hat er die Mitbenutzer davon zu unterrichten, dass außerhalb der Grillanlage nicht geraucht werden darf.
- (3) Zur Befeuerung der Feuerstelle und des Kamines darf nur Holzkohle und geeignetes Brennholz verwendet werden. Das Verbrennen von getränkten und beschichteten Hölzern ist nicht erlaubt.
- (4) Die Benutzung der Grillanlage ist ab 14 Uhr möglich. Ausnahmen können mit der Verwaltung abgestimmt werden.
- (5) Nach Beendigung der Benutzung ist die Feuerstelle abzulöschen, so dass jegliche Brandgefahr ausgeschlossen ist. Ferner ist die Feuerstelle zu reinigen.
- (6) Das Zelten und Übernachten im Bereich der Außenanlage ist nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde gestattet. Das Übernachten im Grillgebäude ist nicht erlaubt.
- (7) Bei der Benutzung des Grillplatzes verpflichtet sich der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass die Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm (LärmVO) eingehalten wird. Gemäß § 5 LärmVO dürfen Tonwiedergabegeräte aller Art, Megaphone und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder benutzt werden, dass unbeteiligte Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden können.
 Erfolgt bei Zuwiderhandlung oder trotz einmaliger Aufforderung der Vertreter
 - Erfolgt bei Zuwiderhandlung oder trotz einmaliger Aufforderung der Vertreter der Gemeinde oder deren Beauftragte keine dauerhafte Einstellung der Tonwiedergabe oder werden Megaphone oder Musikinstrumente bzw. deren Lautstärke nicht dauerhaft auf ein Maß reduziert, dass Dritte nicht beeinträchtigt werden, so ist der Grillplatz auf Anweisung sofort zu räumen. Eine Haftung

- irgendwelcher Art der Gemeinde ist in diesem Falle ausgeschlossen. Die Aufstellung und Benutzung von Aggregaten ist grundsätzlich untersagt.
- (8) Es ist darauf zu achten, dass ab 22.00 Uhr kein ruhestörender Lärm verursacht wird.
- (9) Reine Musikveranstaltungen, wie z. B. Discoveranstaltungen sowie eine kommerzielle Nutzung der Grillanlage (Eintrittspreise, Getränkeverkauf usw.) ist nicht zulässig.
- (10) Den Anweisungen des Vertreters der Gemeinde Elz ist Folge zu leisten.
- (11) Die Benutzung der Räumlichkeiten ist auf 60 Personen begrenzt.
- (12) In der Grillhütte ist das Rauchen nicht gestattet.

§ 5 Beachtung allgemeiner Vorschriften

Unberührt bleibt durch diese Benutzungsordnung ist die Beachtung einschlägig öffentlich-rechtlicher Vorschriften, z.B. des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Lärmschutzverordnung sowie Bestimmungen des Brandschutzes usw..

Reinigung § 6

- (1) Die Grillanlage ist nach erfolgter Benutzung sofort, spätestens jedoch bis am nächsten Tag bis 11.00 Uhr, in gereinigtem Zustand zu übergeben. Die Reinigung der Grillhütte hat nach einem durch die Gemeinde erstellten Reinigungsplan zu erfolgen. Jeglicher Unrat, Flaschen, Papier usw. ist zu entfernen. Der anfallende Abfall ist in die bereitgestellten Müllbehälter zu entsorgen. Reichen die Müllbehälter für den anfallenden Abfall nicht aus, so muss dieser privat entsorgt werden. Spätestens um 11.00 Uhr findet die Abnahme der Anlage durch eine von der Gemeinde beauftragte Person statt hier muss der Nutzer anwesend sein.
- (2) Nach Beendigung der Benutzung sind die benutzten Gegenstände an ihren vorgesehenen Plätzen zurückzulegen. Geschirr muss vorher gereinigt werden.
- (3) Der übergebene Schlüssel ist bei der Abnahme nach der Benutzung an die Gemeinde Elz zurückzugeben. Aufgetretene und festgestellte Schäden an der gesamten Anlage sind je nach Art und Auftreten sofort bzw. unmittelbar nach einer Veranstaltung der Gemeinde Elz anzuzeigen.

Haftungsausschluss

§ 7

Die Benutzung der Grillanlage und der dazugehörigen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für die Schäden der Benutzer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Gemeinde für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Haftung § 8

- (1) Für auftretende Schäden an der Grillanlage und den dazugehörigen Einrichtungsgegenständen haftet der Nutzer. Ebenso hat er für beschädigtes oder fehlendes Inventar die Kosten zu tragen. Bei Verstößen gegen § 4 bis 6 dieser Grillordnung und bei Schäden wird die Schutzgebühr ganz oder teilweise einbehalten.
- (2) Bei Schäden, die aus dem Umgang mit offenem Feuer oder Rauchen herrühren, haftet der Nutzer auch für solche Schäden, die über den eigentlichen Bereich der Grillhütte einschließlich ihrer Außenanlage hinausgehen.
- (3) Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

Zwangsmaßnahmen § 9

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße in einer Höhe bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 73) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Elz.
- (2) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügung erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBI. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2023 (GVBI. S. 348).

Gebührengegenstand und Gebührenpflichtiger § 10

- (1) Für die Benutzung des gemeindlichen Grillplatzes hat der Nutzer eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Zur Abdeckung von evtl. auftretenden Schäden bzw. nicht durchgeführter Reinigung oder für sonstige Verstöße gegen diese Grillordnung hat der Nutzer eine Schutzgebühr zu hinterlegen.

(3) Wenn die hinterlegte Schutzgebühr zur Abdeckung der entstandenen Schäden bzw. der Reinigung nicht ausreicht, hat der Nutzer den durch Gebührenbescheid ermittelten Differenzbetrag zu zahlen.

Berechnung und Höhe der Gebühr § 11

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt:

Pro Tag für einheimische Nutzer:

Nutzung der Außenanlage (ohne Nutzung der Grillhütte):	50,00€
Nutzung der Außenanlage für Kindergeburtstage (ohne Nutzung der Grillhütte):	25,00 €
Nutzung der Grillhütte inkl. Außenlage:	100,00€
Nutzung der Grillhütte inkl. Außenlage für Kindergeburtstage:	50,00€
Pro Tag für auswärtige Nutzer:	
Nutzung der Außenanlage (ohne Nutzung der Grillhütte):	150,00€
Nutzung der Außenanlage für Kindergeburtstage (ohne Nutzung der Grillhütte):	75,00€
Nutzung der Grillhütte inkl. Außenlage:	300,00€
Nutzung der Grillhütte inkl. Außenlage für Kindergeburtstage:	150,00€
<u>Schulklassen</u> in Begleitung ihrer Lehrperson können den Platz kostenlos benutzen. Sie zahlen lediglich für Strom, Wasser und Abwasser einen Pauschalbetrag von	10,00€

Freie Bildungsträger (nicht die Elzer Schulen) zahlen eine Nutzungsgebühr von 250 € je Tag.

Bei Benutzung eines Kühlwagens zahlt der Benutzer zusätzlich ein Entgelt in Höhe von 10,00 €

- (2) Für jede Benutzung ist eine einmalige Schutzgebühr zu in Höhe von 500 € zu hinterlegen. Für Kindergeburtstage beträgt die Schutzgebühr 200 €.
- (3) Für die Nutzung der Grillanlage durch die Gemeinde Elz für dienstliche Angelegenheiten, inkl. Personalrat, gemeindliche Gremien und Kindertagesstätten entfällt die Benutzungsgebühr und die Schutzgebühr
- (4) Als Kinder im Sinne der Gebühren für Kindergeburtstage zählen Personen bis einschließlich des 13. Lebensjahres

Zeitpunkt der Entstehung, Fälligkeit der Gebühren § 12

Die Gebührenpflicht und die Hinterlegungspflicht der Schutzgebühr aufgrund dieser Grill- und gebührenordnung entsteht mit der Schlüsselübergabe, spätestens einen Werktag vor der Grillveranstaltung. Der Nutzer erhält einen Gebührenbescheid. Die Schlüssel werden durch das mit der Verwaltung des Grillplatzes beauftragte Personal übergeben.

Entrichtung der Gebühren bzw. Rechnungen § 13

Die Benutzungsgebühr, die Schutzgebühr, evtl. ausgestellte Gebühren für Schäden oder Reinigung sind an die Gemeindekasse Elz zu entrichten.

Folgen des Zahlungsverzuges § 14

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Rechtsmittel § 15

- (1) Gegen die Heranziehung zu den nach dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren stehen dem Nutzer die Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 11 G v. 22.12.2023 (BGBI. Nr. 409), zu.
- (2) Durch die Einlegung des Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der Gebühr jedoch nicht aufgehoben.

Inkrafttreten § 16

Diese Grill- und gebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Grillordnung für den Grillplatz der Gemeinde Elz vom 22.05.1995 außer Kraft.

65604 Elz, den 09.12.2024

willias Solwida

Der Gemeindevorstand

(Schmidt) Bürgermeister

Vermerk über die öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende von der Gemeindevertretung der Gemeinde Elz am 09.12.2024 beschlossene

Grill- und Gebührenordnung für die Grill- und Umwelthütte der Gemeinde Elz

wurde durch Veröffentlichung im "Blickpunkt" Nr. 51/52 vom 19.12.2024 bekannt gemacht.

Elz, den 19.12.2024

Der Gemeindevorstand

Lathias Salmida

(Schmidt)

Bürgermeister